

Beglaubigte Abschrift

DER HESSISCHE MINISTER
FÜR ERZIEHUNG UND VOLKSBILDUNG

IV/3 - 433/61 - 11 - 55

/wth
WIESBADEN, DEN 16. August 1955
LUISENPLATZ 10
TELEFON: SAMMEL-NR. 5881 (NACHTS 20394)
POSTSCHLIESSFACH NR. 14
Bic/th

An den

Herrn Rektor
der Technischen Hochschule

D a r m s t a d t



Betr.: Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.

Bezug: Ihr Bericht vom 19. Juli 1955.)

Man wird bei Erlaß der Satzung auszugehen haben von dem Gesetz über die Bildung von Studentenschaften vom 28.4.1933 (Hessisches Regierungsblatt S. 122), soweit es nicht durch die Hessische Verfassung vom 11.12.1946, das Bonner Grundgesetz, die veränderten politischen Verhältnisse und § 7 Abs. 2 Ziff. 4 des Gießener Hochschulgesetzes vom 11.9.1950 für diese Hochschule außer Kraft gesetzt ist. Es hat der Studentenschaft die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben, nachdem bereits durch Verordnung, die Verfassung der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend, vom 8.12.1920 (Hessisches Regierungsblatt Seite 356) und die Verfassung der Technischen Hochschule Darmstadt vom 21.12.1926 (Hessisches Regierungsblatt 1927, Seite 17 ff) die gleiche Rechtsstellung eingeräumt war. ✓

Unter diesem Gesichtspunkt wird die Satzung überarbeitet werden müssen, insbesondere auch im Hinblick auf Abschnitt III (Vermögensverwaltung) des Gesetzes vom 28.4.1933. Im übrigen empfiehlt es sich, auf die Aufnahme von disziplinarrechtlichen Bestimmungen zu verzichten (wie Art. 17 Abs. III, 21 Abs. IV und 28 Ziff. 4), da diese Materie noch nicht gesetzlich geregelt ist.



Die Richtigkeit der Abschrift
wird beglaubigt. 14. 11. 1955
Wiesbaden, den
Reichardt
Kanzleileiter

Im Auftrage
gez.:
Dr. von Bila